

Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „ Hochwasserschutz Hanauerland“

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung nach Zustimmung der Verbandsmitglieder am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 14 - Herstellungskosten: Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

§ 14 Abs. 1

Die Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der Verbandsanlagen und Verbandseinrichtungen hat der Zweckverband zu tragen. Den nicht durch Beihilfen oder Darlehen oder Zuführungen vom Verwaltungshaushalt oder Rücklagenentnahmen gedeckten Aufwand haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband im Rahmen der Umlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Abs. 2

Die vom Zweckverband jährlich zu leistenden Zins- und Tilgungsbeträge (Kapitaldienst) haben die Verbandsmitglieder im Rahmen der Umlagen zu tragen.

Artikel 2

§ 15 - Betriebskosten: Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Diese werden von den Verbandsmitgliedern im Rahmen der Umlagen getragen.

Artikel 3

§ 16 - Kostenverteilung: Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

§ 16 Abs. 2:

Die Kosten für die Gewässerunterhaltung werden im Verhältnis 40:30:30 (Kehl/ Rheinau / Willstätt) nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, mit Ausnahme der Kosten für die Gewässerunterhaltung in den bebauten Ortslagen, die von der jeweiligen Gemarkungsgemeinde getragen werden.

Die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen haben dem Zweckverband die durch die Benutzung verursachten Mehraufwendungen für die Unterhaltung des Gewässers zu erstatten.

§ 16 Abs. 3:

Die Unterhaltung der übrigen Verbandsanlagen, die allgemein Geschäftsausgaben sowie alle übrigen Kosten sind von den Verbandsmitgliedern im Rahmen der Umlagen zu tragen.

Artikel 4

Die Überschrift von § 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Abrechnung und Abschlagszahlung

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Abs. 1:

Die Höhe der Umlagen ist in der HH Satzung für jedes HH -Jahr festzusetzen. Im Verhältnis 40:30:30, wobei die Stadt Kehl 40 %, die Stadt Rheinau 30% und die Gemeinde Willstätt 30% der Umlagen trägt.

§ 17 Abs. 2:

Die Verbandsmitglieder haben Abschläge auf die Umlagen und die sonstigen voraussichtlich zu erbringenden Beträge für den finanziellen Aufwand des Zweckverbandes zu leisten.

Artikel 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2010** in Kraft.

Kehl,

Dr. Petry
Verbandsvorsitzender